

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1986

Ausgegeben am 3. Oktober 1986

216. Stück

521. Verordnung: Übertragung von Bundesstraßenteilstrecken an die Pyhrn Autobahn Aktiengesellschaft
522. Verordnung: Übertragung einer Bundesstraßenteilstrecke an die Tauernautobahn Aktiengesellschaft
523. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe C — Dienst in Unteroffiziersfunktion

521. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 7. Mai 1986 betreffend die Übertragung von Bundesstraßenteilstrecken an die Pyhrn Autobahn Aktiengesellschaft

Anlage

Auf Grund des Artikels IV §§ 1 und 6 des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1982, mit dem eine Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft errichtet wird, mit dem die Planung und Errichtung von Bundesstraßenteilstrecken übertragen wird und mit dem das Bundesministeriengesetz 1973 geändert wird, BGBl. Nr. 591/1982, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 493/1985 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

1. Die Teilstrecke der A 9 Pyhrn Autobahn von Sattledt bis Kirchdorf, die mit Verordnung BGBl. Nr. 84/1986 der Pyhrn Autobahn Aktiengesellschaft zur Planung übertragen wurde, wird nunmehr auch zur Errichtung und Erhaltung der Pyhrn Autobahn Aktiengesellschaft übertragen.

2. Der Vollausbau der Strecke Rottenmann/Süd bis Gaishorn (Umfahrung Trieben) der A 9 Pyhrn Autobahn, der mit Verordnung BGBl. Nr. 84/1986 der Pyhrn Autobahn Aktiengesellschaft zur Planung und Errichtung übertragen wurde, wird nunmehr auch zur Erhaltung der Pyhrn Autobahn Aktiengesellschaft übertragen.

Die Übertragung erfolgt mit sofortiger Wirkung.

Der Bauzeit- und Kostenrahmen ist in der % Anlage enthalten.

Der Bauzeit- und Kostenrahmen wird durch die gemäß § 8 Abs. 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 591/1982 vom Bundesminister für Bauten und Technik zu genehmigenden Bauzeit- und Kostenpläne den Erfordernissen jeweils angepaßt.

Übleis

Bauzeit- und Kostenrahmen für die Planung der Teilstrecke Sattledt—Kirchdorf der A 9 Pyhrn Autobahn

Jahr	Kosten
1986.....	70 Mio. S
1987.....	170 Mio. S
1988.....	180 Mio. S
1989.....	105 Mio. S
1990.....	35 Mio. S

(Preisbasis 1984, ohne Preisgleitung)

522. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 1. August 1986 betreffend die Übertragung einer Bundesstraßenteilstrecke an die Tauernautobahn Aktiengesellschaft

Auf Grund des Artikels IV §§ 1 und 3 des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1982, mit dem eine Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft errichtet wird, mit dem die Planung und Errichtung von Bundesstraßenteilstrecken übertragen wird und mit dem das Bundesministeriengesetz 1973 geändert wird, BGBl. Nr. 591/1982, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 493/1985 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Die Teilstrecke der A 11 Karawanken Autobahn von Villach (A 2, A 10) bis Winkl im Rosental wird der Tauernautobahn Aktiengesellschaft zur Planung und Errichtung übertragen.

Die Übertragung erfolgt mit sofortiger Wirkung.

Der Bauzeit- und Kostenrahmen ist in der % Anlage enthalten.

Der Bauzeit- und Kostenrahmen wird durch die gemäß § 8 Abs. 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 591/1982 vom Bundesminister für Bauten und Technik zu genehmigenden Bauzeit- und Kostenpläne den Erfordernissen jeweils angepaßt.

Übleis

Bauzeit- und Kostenrahmen für die Planung und Errichtung der Teilstrecke der A 11 Karawanken Autobahn von Villach bis Winkl im Rosental

Jahr	Kosten
1987.....	50 Mio. S
1988.....	136 Mio. S
1989.....	310 Mio. S
1990.....	260 Mio. S
1991.....	170 Mio. S
1992/1993.....	234 Mio. S

(Preisbasis 1. 1. 1986)

523. Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung vom 17. September 1986, mit der die Verordnung über die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe C — Dienst in Unteroffiziersfunktion geändert wird

Auf Grund der §§ 24 bis 35 und 196 Abs. 1 sowie der Anlage 1 Z 3 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister im Bundeskanzleramt verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung vom 1. August 1985, BGBl. Nr. 342, über die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe C — Dienst in Unteroffiziersfunktion wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 3 lautet:

„(3) Auf Kandidaten, die bis zum 31. August 1985 zur Grundausbildung nach der im Abs. 2 genannten Verordnung zugelassen wurden oder eine der in der Anlage 2 dieser Verordnung angeführten Prüfungen abgelegt haben, finden deren Bestimmungen bis 31. Dezember 1990 weiterhin Anwendung.“

Krünes